

gegebenen Wein und Obstmost erhoben, und zwar bei den Wirten selbst durch Kelleruntersuchung und vierteljährlichen Abstich der Getränkevorräte unter Feststellung des Ausschankpreises, sofern nicht, was die Regel bilden soll, mit den einzelnen Wirten von 3 zu 3 Jahren eine Vereinbarung (sog. Akkord) über eine von ihnen zu leistende Pauschsumme zustande kommt, wobei dann jede weitere Kontrolle wegfällt. Abgesehen von solchen Akkorden beträgt das Umgeld zurzeit 11% des Erlöses vom Wein, 8% des Erlöses vom Obstmost. Frei von der Steuer ist der sog. Hausbrauch des Wirtes.

3. Die Biersteuer: Gesetz und Vollzugsverfügung vom 4. Juli 1900 (Reg.-Bl. S. 542, 565). Wegen des Ertrags s. Ziff. 2. Die Besteuerung des Biers beruht auf einem württ. Reservatrecht (vgl. § 2, II, 4). Die Biersteuer wird als Malzsteuer und als Übergangssteuer erhoben. Der Malzsteuer unterliegt das zur Bierbereitung bestimmte, in Württ. geschrotene Malz. Zur Bierbereitung dürfen nur Darr- oder Luftmalz und Hopfen verwendet werden. Steuerpflichtig ist derjenige, für dessen Rechnung Malz geschrotet wird, mit dem Einbringen des Malzes in die Mühle. Der Steuersatz wird durch das Finanzgesetz bestimmt und in einem nach oben steigenden Prozentsatz der Malzmenge erhoben. Für Bier und geschrotenes Malz, das über die Landesgrenze eingeführt wird, ist eine Übergangssteuer zu entrichten.

4. Die württ. Erbschafts- und Schenkungssteuer ist durch das Reichserbschaftssteuergesetz im wesentlichen weggefallen. Soweit sie noch erhoben wird, liefert sie nach dem Hauptfinanzetat für 1. April 1908/31. März 1909 anschlagsweise 24700 Mark.

5. Die Gerichtsgebühren in Sachen der